

Landesjagdgesetz

§ 28 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

(1) Wild- und Jagdschaden ist bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzu-melden.

(3) Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges findet ein Feststel-lungsverfahren vor der örtlichen Ordnungsbehörde statt.

§ 27 Wildschadensausgleichskasse

(in Bezug auf das Feststellungsverfahren)

(9) Die Kasse ist im Feststellungsverfahren beteiligt. Sie gewährt dem Verpflichteten nach Maßgabe der Hauptsatzung auf Antrag einen Ausgleich bis zur Höhe von 90 vom Hundert der Schadenssumme. Haben sich Ver-pflichteter und Geschädigter über die Schadenshöhe geeinigt, erfolgt der Ausgleich nur, wenn die Kasse der Einigung zugestimmt hat.

weiter zu Wildschadensausgleichskasse:

(1) In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt wird eine Wildscha-densausgleichskasse (Kasse) als Körperschaft des öffentlichen Rechts er-richtet. Mitglieder der Kasse sind die Jagdgenossenschaften, die Eigentü-mer eines Eigenjagdbezirktes (Eigenjagdbesitzer), die Pächter eines Jagd-bezirktes und die Landwirte, die eine Nutzfläche von mindestens 75 Hektar bewirtschaften.

Alle anderen Landwirte können der Kasse beitreten.

(2) Die Kasse hat die Aufgabe, Wildschäden zu verhindern und von Rot-, Dam- und Schwarzwild verursachte Wildschäden auszugleichen.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Kasse durch Satzung Beiträge von ihren Mitgliedern. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Wild-schadensgeschehen. Von der Beitragszahlung befreit sind Eigenjagdbesit-zer für die Grundfläche, die in ihrem Eigentum steht, sowie die Landwirte. Die Beitragssatzung bestimmt Art und Umfang von Sachbeiträgen, die Landwirte erbringen sollen.

(8) Der Schadensersatzverpflichtete (Verpflichtete) kann sich insoweit nicht auf ein Verschulden eines Landwirtes berufen, als dieser nach Maß-gabe der Beitragssatzung Sachbeiträge geleistet hat, die zur Verhinderung des konkreten Schadens geeignet waren.